

Rückmeldung der Evangelischen Landesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW (ELAGOT NRW) als eine Trägergruppe der Arbeitsgemeinschaft Offenen Türen NRW (AGOT NRW e.V.) zur Schriftlichen Anhörung von Sachverständigen der Kinderschutzkommission

„Prävention von Gefährdungen des Kindeswohls – Präventionsstrukturen“

Vorab zur ELAGOT NRW:

- Die ELAGOT NRW ist eine **landeszentrale Trägergruppe für circa 480 evangelische Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW**. Im Feld arbeiten circa **800 hauptberuflich Mitarbeitende**, davon ca. 300 in Vollzeit.
- Unter den „**Offenen Türen**“ finden sich Kleinsteinrichtungen mit wenigen Quadratmetern Fläche bis hin zu großen Häusern der Offenen Türen mit mehreren Etagen für die Evangelische Offene Kinder- und Jugendarbeit (EvOKJA). Unter ihnen finden sich hauptamtlich wie ehrenamtlich geleitete Einrichtungen.
- Die ELAGOT NRW unterhält eine Geschäftsstelle in Düsseldorf mit zwei pädagogischen Referent*innen, die den Landesteilen zugeordnet sind (Westfalen-Lippe, Rheinland).
- Sie **berät und vernetzt** Träger und Fachkräfte der Evangelischen Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Unter anderem richtet sie Fachtage und Fortbildungen aus und weist durch Veröffentlichungen auf Themen hin. Der ehrenamtliche Vorstand vertritt die Interessen der EvOKJA in den weltlichen und evangelischen Strukturen. Sie ist Teil des Jugendverbands der **Ev. Jugend NRW (AEJ-NRW)**.

Fragenkatalog

- 1. Inwiefern sind auf kommunaler Ebene und auf Landesebene schlüssige Konzepte zur Prävention sexualisierter Gewalt in Institutionen, Vereinen, Verbänden und anderen Nichtregierungsorganisationen (NGO) etabliert? Wann sind sie mit welchem fachlichen Hintergrund erarbeitet worden und wie oft werden diese Konzepte überprüft?**

In den Jugendverbänden der Evangelischen Kirchen in NRW – die Evangelische Kirche von Westfalen, die Evangelische Kirche im Rheinland und die Lippische Landeskirche – findet ein erarbeitetes **Konzept Anwendung**, das in einer **Handreichung** für Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend zum Umgang mit sexualisierter Gewalt unter dem Titel „**ermutigen – begleiten - schützen**“ zuletzt 2020 überarbeitet und umfassend ergänzt wurde. Sie erscheint voraussichtlich im September 2020 neu.



Die Handreichung will **dazu beitragen, dass alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit mehr Handlungssicherheit gewinnen**. Es wurde mit dem Thema sexualisierte Gewalt im weiten Feld des Kinderschutzes/der Kindeswohlgefährdung mit dieser Handreichung ein Schwerpunkt gesetzt. Sie **dient Mitarbeitenden in den Einrichtungen der Evangelischen Offenen Kinder- und Jugendarbeit vor Ort als Orientierung und als Handlungsleitlinie**.

Durch entsprechende **Ausgestaltungen von Arbeitsverträgen und Dienstvereinbarungen** werden die Konzepte **arbeitsrechtlich** tragend. In **Verträgen, Vereinbarungen und Förderplänen**, die in

kommunalen Kontexten ge- und beschlossen werden, bekommt das Wohl von Kindern und Jugendlichen ebenfalls einen **hohen Stellenwert**. So sind mitunter Verhaltenskodizes und Verpflichtungserklärungen Teil der Anerkennung als förderfähige Einrichtung.

Die regelmäßige **Überprüfung und Weiterentwicklung** der Konzepte sind in diesen selbst festgeschrieben. Eine fachliche Begleitung der Einrichtungen findet im Bedarfsfall durch die Kreis- und Landesebene der Strukturen der Ev. Kirchen und der Ev. Jugend statt. Die ELAGOT NRW ist Teil dieser Landesebene. Und auch **in den kommunalen Strukturen der Jugendamtsbezirke** finden unterschiedliche Prozesse statt, an denen evangelische Einrichtungen beteiligt sind.

In den einzelnen Landeskirchen sind nach Vorgaben aus der Evangelischen Kirche in Deutschland **Gesetze zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**¹ beschlossen worden. In der Evangelischen Jugend und im Rahmen der Offenen Arbeit werden die Eckpunkte der Gesetze und vor allem die Erstellung von Schutzkonzepten aktuell umgesetzt.

Kernpunkte des Kirchengesetzes sind:

1. Begriffsbestimmung: Im Interesse eines einheitlichen Sprachgebrauches und einheitlicher Standards in der EKD wird der Begriff „sexualisierte Gewalt“ als Synonym zur bisherigen Verwendung des Begriffs „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“ etabliert. Das Gesetz definiert in § 2 ausdrücklich, dass sexualisierte Gewalt auch schon bei Verhalten vorliegen kann, das die Schwelle zur Strafbarkeit noch nicht überschreitet.

2. Unter Mitarbeitenden versteht das Gesetz immer sowohl beruflich wie auch ehrenamtlich Tätige.

3. Abstinenzgebot: Für Mitarbeitende wird im Abstinenzgebot nun ausdrücklich geregelt, dass sexuelle Kontakte bei Bestehen besonderer Macht-, Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse unzulässig sind.

4. Meldepflicht: Allen Mitarbeitenden obliegt eine Meldepflicht bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder Verletzung des Abstinenzgebotes. Zur Einschätzung eines Verdachtes können sich Mitarbeitende beraten lassen.

5. Schutzkonzepte: Alle kirchlichen Körperschaften werden verpflichtet, für ihren Bereich ein auf ihre konkrete Situation passendes Schutzkonzept zu erarbeiten. Bestandteile eines Schutzkonzeptes sind unter anderem: eine Risikoanalyse, Fortbildungen ALLER (s.o.) Mitarbeitenden zu angemessenem Nähe- und Distanzverhalten, Täterstrategien, Prävention u. a., Erarbeitung eines Interventions- bzw. Notfallplans. Um den notwendigen Fortbildungsbedarf decken zu können, lassen die Kirchenkreise und landeskirchlichen Ämter, Werke und Einrichtungen derzeit bereits Multiplikatorinnen und Multiplikatoren gemäß des EKD-Konzeptes „Hinschauen. Helfen. Handeln“ ausbilden.

6. Einstellungsausschluss: Wer wegen einer Sexualstraftat verurteilt wurde, kann keine Tätigkeit im kirchlichen Kontext mehr aufnehmen. Sehr enge Ausnahmen sind unter Berücksichtigung des staatlichen Gebots der Verhältnismäßigkeit und des christlich gebotenen Resozialisierungsgedankens geboten.

7. Führungszeugnis: Bei Einstellung – und je nach Einsatzfeld der Mitarbeitenden danach in regelmäßigen Abständen – müssen Mitarbeitende künftig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

8. Ansprechstelle und Meldestelle: Beide Stellen unterstützen in Verdachtsfällen oder auch bestätigten Fällen Betroffene, Leitungsorgane, Mitarbeitende je nach aktuellem Bedarf. Einen Teil dieser Aufgaben wird die Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (FUVSS) beim Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL übernehmen.

9. Unabhängige Kommission / Verfahren zur Anerkennung erlittener Leids: Diese bereits durch Kirchenleitungsbeschluss etablierten Verfahren erhalten nunmehr eine formalgesetzliche Grundlage.

¹ <https://www.kirchenrecht-westfalen.de/list/begruendung/pdf> - <https://landessynode.ekir.de/wp-content/uploads/sites/2/2020/02/73.LS2020-B43.pdf>

**2. Wie flächendeckend sind bewährte Präventionskonzepte in den Kommunen NRW etabliert?
Wie funktionieren die überregionale und landesweite Kooperation und Kommunikation?
Wie viele Kinder und Jugendliche in NRW werden durch solche Konzepte erreicht?**

In der **Evangelischen Offenen Kinder- und Jugendarbeit bilden die Förderung und Stärkung von Kindern und Jugendlichen sowie ihre körperliche und seelische Unversehrtheit ein konstitutives Element** des eigenen Selbstverständnisses. Rund 20.000-25.000 Besuchende unter 27 Jahren bewegen sich vertrauensvoll in den unterschiedlichen Angebotsformen der Offenen Einrichtungen. Sie alle werden somit alltäglich mit den implementierten Schutzkonzepten erreicht.

Als landeszentrale Trägergruppe können wir auf die **Verankerung von Schutzkonzepten immer wieder hinweisen und -wirken**. Die Ausgestaltung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW geschieht in den Einrichtungen selbst und im kommunalen Kontext und in der **gemeinsamen Verantwortung** mit dem Öffentlichen Träger. Die **Vermutung liegt nahe, dass es in den unterschiedlichen Jugendamtsbezirken in den Bereichen der Jugendförderung eine sehr unterschiedliche Souveränität im Umgang mit der Thematik gibt**. Wir stellen in unseren Beratungen fest, dass die Evangelische Offene Kinder- und Jugendarbeit – auch durch die trägergruppenspezifischen Bemühungen – überwiegend gut bis sehr gut aufgestellt ist. Die o.g. Kirchengesetze werden die Verantwortlichen in den Einrichtungen noch verbindlicher in die Pflicht nehmen und helfen, etwaige Lücken zu schließen.

3. Gibt es integrierte Präventionskonzepte in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW und anderen Bundesländern? Wie sind die Konzepte in anderen Bundesländern zu bewerten und wie stellt sich der direkte Vergleich der Bundesländer dar?

Bei Maria Icking und Ulrich Deinet heißt es in „Offene Kinder- und Jugendarbeit und Prävention - Möglichkeiten und Grenzen“ (Herausgeber: FGW – Forschungsinstitut für gesellschaftliche Weiterentwicklung e.V, Düsseldorf 2017) treffend:

„[es] besteht die grundsätzliche Befürchtung des Verlusts des fachlichen Profils, wenn verstärkt Aufgaben übernommen werden sollen, die nur begrenzt mit originären Zielen und Arbeitsprinzipien der OKJA im Einklang stehen. **Weil die OKJA überdurchschnittlich häufig benachteiligte Kinder und Jugendlichen erreicht, die aufgrund ihrer sozialen und familiären Verhältnisse häufig wenig Zugang zu freizeitbezogenen und kulturellen Angeboten haben, kann sie besonderem Maße präventive Wirkung entfalten.** Unter Berücksichtigung eines Präventionsbegriffs, der davon ausgeht, junge Menschen bei ihrer Entwicklung zu unterstützen und ihre autonome Lebensführung zu stärken, lässt sich die OKJA auch theoretisch mit Prävention verbinden.“

(Hervorhebung durch den Verfasser dieser Stellungnahme)

Wichtig ist demnach festzuhalten, dass **die Offene Kinder- und Jugendarbeit präventives Potential hat**. Es ist aber nicht ihre originäre Aufgabe und schon gar nicht ihre alleinige Daseinsberechtigung.

Aktuell scheinen Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in **Präventionsnetzwerken** kaum wahrgenommen zu werden und nur in wenigen Kommunen ausreichend integriert. **Sie sollten hier aber „standardmäßig“ dazugehören.**

Zu einem Vergleich mit anderen Bundesländern können wir uns nicht äußern.

4. Welche Präventionsstrategien gibt es in Kinder- und Jugendhilfe sowie in Schulen und Sportstätten/-vereinen in NRW und seinen Kommunen gegen mögliche Kindeswohlgefährdung?

Die **Kirchengesetze** gelten auch verbindlich in evangelischen Schulen, Kindertagesstätten und so fort.

5. In welcher Weise stellen der organisierte Sport und die Sportvereine sowie Jugendverbände (z.B. Pfadfinder, Landjugend, Jungschützen, etc.) und die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sicher, dass sexualisierte Gewalt thematisiert und verhindert wird?

In den Strukturen der Ev. Jugend/der Evangelischen Kirchen in NRW und der Diakonie RWL gibt es in **der FUVSS (Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung) kompetente Ansprechpersonen** für Fragen **der Prävention, Intervention und Hilfe** rund um das Thema „**sexualisierte Gewalt**“.

An der Erstellung des in dieser Stellungnahme dargelegten Konzeptes waren viele Fachleute aus unterschiedlichen Fachgebieten beteiligt. Wie bereits erwähnt gehören **Wachsamkeit und ein grenzwahrender Umgang zur Grundhaltung in der Evangelischen Offenen Kinder- und Jugendarbeit**. Hinzu kommen institutionelle Maßnahmen, darunter:

- Fortbildung von Mitarbeitenden im Hinblick auf präventive Interventionsmöglichkeiten bei aktuellen und zu erwartenden Gefährdungsentwicklungen,
- Abstimmung und Vereinbarung von Verhaltensregeln (vgl. die Selbstverpflichtungserklärung der Ev. Jugend von Westfalen²),
- Erarbeitung von einrichtungsspezifischen Schutzkonzepten,
- die Beachtung der Jugendschutzgesetze und ihre Kontrolle sowie die Aufklärung über das Jugendschutzgesetz im Hinblick auf Jugendliche, Eltern und Mitarbeitende,
- Zusammenarbeit mit Schulen, Polizeidienststellen, Beratungsstellen usw.,
- Einrichtung von Beschwerdewegen und Interventionsregeln,
- Erstellung sexualpädagogischer Konzepte,
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen zur Selbstbehauptung, Abgrenzung und zum angemessenen Umgang mit Gefährdungen und
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch Informationen und Aufklärung.

Alle Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und angepasst.

Unabhängig von den vorhandenen Strukturen und Konzepten in der Evangelischen Offenen Arbeit und anderen Teilbereichen kirchlichen Handelns, sorgt zukünftig das „**Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**“ für verbindliche und allgemeingültige Regeln, was wir sehr begrüßen. Jede*r Mitarbeiter*in – egal ob haupt- oder ehrenamtlich tätig und unabhängig von der Profession – muss dann ein erweitertes **Führungszeugnis** vorlegen und regelmäßig **Präventionsschulungen** besuchen. Dabei werden, orientiert am Konzept „Hinschauen. Helfen. Handeln“ der EKD, für **alle anderen kirchlichen Mitarbeiter*innen** (wenn auch mit unterschiedlichem Umfang und abweichender Schwerpunktsetzung) passgenaue Schulungen durchgeführt.

In den Einrichtungen liegen **individuelle Schutzkonzepte** vor. Vorrangiges Ziel all dieser Bemühungen ist die Entwicklung einer **Kultur der Achtsamkeit**. Dank dieser Haltung und weiterer Maßnahmen werden Grenzverletzungen wahrgenommen und geahndet. Gleichzeitig werden die Rechte von Kindern und Jugendlichen aktiv gefördert und durchgesetzt.

Die Zahl der Opfer sexualisierter Gewalt ist seit Jahrzehnten sehr hoch. Und **auch in unseren Strukturen müssen wir immer wieder prüfen, ob wir in der Praxis so arbeiten, dass wir den selbst formulierten Ansprüchen genügen**. Wir müssen uns eingestehen, dass auch bei uns die Nähe zu Kindern und Jugendlichen durch Einzelne missbraucht werden kann.

In unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stellen wir uns daher mit der Verankerung des Themas der Verantwortung für potenziell Betroffene. Handlungsleitend ist dabei, dass Mitarbeitende nicht nur informiert werden, sondern auch dazu beitragen, dass alle Mitarbeitenden und Verantwortungsträger*innen in der EvOKJA **in der Lage sind, Hilferufe von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen**

² <https://www.ev-jugend-westfalen.de/fileadmin/inhalte/grundsatz/Selbstverspflichtung.pdf>

und angemessen zu reagieren. Hier hat die Evangelische Offene Kinder- und Jugendarbeit einen **Auftrag**, den sie sehr ernst nimmt. **Mitarbeitende gewinnen Sicherheit und Wachsamkeit, um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bestmöglich vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt zu schützen.** In der **Präventionsarbeit** wird auch **sexuelle Peergewalt** thematisiert. Auch für sexualisierte Gewalt unter Jugendlichen gelten das konsequente Einschreiten und Bearbeiten der Fälle.

Wir **beteiligen** Kinder und Jugendliche an der Erstellung von Schutzkonzepten, da sie wirkungslos bleiben, wenn die Betroffenen nicht mitgewirkt haben und wir sorgen dafür, dass sich **unser Handeln vorrangig an den Bedürfnissen der Betroffenen** und nicht an institutionellen oder juristischen Interessen orientiert. Im Übrigen geht es dabei ausdrücklich nicht nur um sexualisierte Gewalterfahrungen, die im Kontext der Einrichtungen selbst stattfinden könnten, sondern gleichermaßen auch darum, Kinder und Jugendliche zu schützen, die sexuelle **Übergriffe außerhalb der Kinder- und Jugendarbeit erleben – zum Beispiel im Familien- und Bekanntenkreis.**

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in Verbänden, Werken, Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und Einrichtungen.

6. Inwiefern sind Kitas, Schulen und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit auf unterschiedliche Täterstrategien und Fälle häuslichen Missbrauchs vorbereitet und welche Handlungsmöglichkeiten haben sie zur Hand?

Täter und Täterinnen nutzen bewusst und geplant die emotionale Abhängigkeit oder Bedürftigkeit der Kinder und Jugendlichen mit dem Ziel der Machtausübung aus. Sie bauen zu ihren Opfern oft über lange Zeit eine Beziehung auf, bevor sie sexuelle Handlungen vornehmen. Damit Mitarbeitende in der Evangelischen Offenen Kinder- Jugendarbeit Betroffenen helfen können ist es wichtig, Signale zu erkennen, die auf sexuelle Gewalt hindeuten könnten. So können sie im Verdachtsfall auf das Kind oder die Jugendliche/den Jugendlichen zugehen und im geschützten Rahmen Gespräche anbieten, in denen Betroffene sich mitteilen und ernst genommen werden können.

Die unter 5. beschriebenen **Maßnahmen zeigen die unterschiedlichen Möglichkeiten, Täterstrategien und Missbrauchsfälle zu identifizieren.** Auch die **Handlungsmöglichkeiten in Verdachtsfällen** wurden bereits angedeutet: Geregelt sind u.a. **Zuständigkeiten, das Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises, die Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden, Hilfen für die Betroffenen sowie Konsequenzen für den*die Täter*in.** In den Evangelischen Kirchen findet eine **unabhängige Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs mit verbindlichen Kriterien und Standards** statt.

7. Was kann Schule von Jugendhilfe lernen, was kann Jugendhilfe von Schule lernen, wenn es um die Prävention sexualisierter Gewalt geht?

Eine **Vernetzung der unterschiedlichen Akteur*innen, die mit Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen arbeiten – z.B. im Rahmen der Präventionsketten** – ist ein wichtiger Baustein, um z.B. frühzeitig Übergriffe festzustellen. Ein vertrauensvolles Miteinander auf Augenhöhe ist wichtig und sollte gefördert werden. Innerhalb der jeweiligen Strukturen scheint hier vieles bereits verankert. **Strukturübergreifend** erkennen wir aber noch Potential!

Inwiefern konkrete Konzepte aus den evangelischen Einrichtungen in Schulen – und umgekehrt – als Blaupause dienen könnten, lässt sich aus unserer Sicht nicht ohne Weiteres sagen. Übertragung und gegenseitige Inspiration finden aber vor allem da statt, wo Kooperation und Austausch ohnehin erfolgen und gefördert sowie – idealerweise – begleitet werden. Hier sehen wir die **kommunalen Jugendämter** in der Rolle der vermittelnden und moderierenden Instanz.

8. Sind die etablierten und anerkannten Strukturen zur Erlangung der Juleica als Vorbild denkbar für andere Bereiche, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird?

Die Strukturen zur Erlangung der Juleica und die Konzepte der evangelischen Kirchen können gewiss **Vorbild** sein für andere Bereiche. Die **verbindlichen Qualifizierungskonzepte** könnten **ausgeweitet** werden.

Die **verbindlichen Themen** aus den Fortbildungsbausteinen der **EKD-Publikation „Hinschauen-Helfen-Handeln“** können als Orientierung für die Präventionsthematik in der Juleica-Ausbildung dienen. Im Rahmen der Umsetzung der Kirchengesetze in NRW wird an einer **gegenseitigen Anerkennung von Basisbildungen und Juleica-Präventionsschulungen** gearbeitet.

9. Welche Aufgabe kommt der Polizei bei der Prävention und Abwehr sexualisierter Gewalt gegen Kinder zu?

Ein gutes **Zusammenspiel zwischen den unterschiedlichen mit Kindern und Jugendlichen agierenden Akteuren** ist sehr wichtig, wobei auch die Polizei dabei sein muss. In allen Bereichen sollten Personen tätig sein, die über entsprechendes Wissen über sexualisierte Gewalt verfügen und sich somit besser über Fälle und folgende Maßnahmen austauschen können. An Konzepten gemeinsamer Fortbildungen (**Multistakeholder-Schulungen**) zwischen Jugendarbeit, Polizei und Jugendamt sowie Kinder- und Jugendtherapeut*innen sollte gearbeitet werden. Erst wenn es gelingt, aus der jeweiligen beruflichen Perspektive Erfahrungen und Einschätzungen zusammenzutragen und vertrauensvoll zusammen zu arbeiten, ist ein umfassender Schutz von Kindern und Jugendlichen zu erreichen.

10. Welche Rolle kann das Gesundheitswesen bei der Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder spielen?

Kinder- und Jugendärzte sollten ebenso Teil der **Präventionsnetzwerke** sein (siehe 9.). Eine wichtige Voraussetzung für eine Kultur der Aufmerksamkeit ist der **Erhalt von spezialisierten Kinder- und Jugendärzten, bzw. der Kinderpflege**. Wer gewohnt ist mit Kindern und Jugendlichen zu kommunizieren, wird auch lernen ihre spezifischen Anzeichen zu deuten, wenn sie von Gewalterfahrungen sprechen. **Eine verbindliche Zusammenarbeit des Gesundheitswesens**, nicht nur mit dem Jugendamt und der Polizei, sondern **auch mit Fachkräften aus der Jugendarbeit**, kann dazu beitragen nicht nur einzelnen Kindern und Jugendlichen schneller zu helfen, sondern auch Strukturen von organisiertem Kinderhandel und sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen zu entdecken. **Der offene Austausch von Beobachtungen und Verdachtsmomenten muss möglich werden.**

11. Welche Strategien müssen in NRW verbessert und implementiert werden?

Die **Kooperationen auf kommunaler und regionaler Ebene** sollten nicht dem Zufall überlassen werden. Stärker als bisher sollten Träger **nachweisen** müssen, dass sie – und auch *wie* sie – den Themenkomplexen der Kindeswohlgefährdung und der sexualisierten Gewalt Rechnung tragen. Dies könnte zum Beispiel erreicht werden, wenn Teile der Landesförderung von dem Vorhalten von Konzepten einerseits und der Dokumentation der konkreten Tätigkeit für diesen Aspekt der Arbeit andererseits abhängig gemacht werden.

Ebenso sollte der **Ausbau von Fortbildungen** für unterschiedliche Beteiligte – darunter Lehrer*innen, Richter*innen und Polizeimitarbeitende – insbesondere zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Online-Situationen, zu einer **Ausbaustrategie** gehören. Aus den Ergebnissen der **SPEAK-Studie**³ ist bekannt, dass mehr als die Hälfte aller Jugendlichen Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt unter Gleichaltrigen hat. In Fortbildungskonzepten und in der Ausbildung von pädagogischen Fachkräften, Lehrer*innen und Juristen kommt das Thema noch nicht ausreichend vor.

Ebenso fehlen **Konzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Online Situationen**, die nicht nur den Bereich der Medienpädagogik beleuchten, sondern auch die Zusammenarbeit mit der

³<http://www.speak-studie.de/>

Privatwirtschaft (Anbieter von Online-Spielen mit Chatfunktionen, social media-Anbieter etc.) und die Aufklärung von Eltern. Die Lebenswelten aller Menschen werden stetig hybrider, d.h. die Grenzen zwischen analoger und digitaler Welt verschwimmen. Dies muss Beachtung finden.

12. Welche Aktivitäten könnte und sollte das Land im Hinblick auf die unterschiedlichen Akteure (Kita, Schule, Justiz, Gesundheitswesen, Polizei, Kinder-/Jugendhilfe, Kinder/Jugendarbeit) entfalten, um die Prävention von Kindeswohlgefährdungen und von sexualisierter Gewalt zu verbessern?

Es muss ein **Standard** für Konzepte, Schulungen, Aus- und Fortbildung, usw. festgelegt werden. Das „Expert*innenwissen“ zu sexueller Gewalt muss mehr in die Breite gehen, u.a. durch **verpflichtende Fortbildungen** von Personen, die in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen und die in leitenden Funktionen tätig sind. Ähnlich wie Erste-Hilfe-Kurse von Fahranfänger*innen absolviert werden müssen, könnten auch Schulungen z.B. zu grenzwahrendem Umgang verbindlich eingeführt werden.

Dafür braucht es auf allen Ebenen entsprechende **Ressourcen** in Form von Personal, Zeit und Finanzen. Diese Ressourcen müssen im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auch durch finanzielle Förderungen des Öffentlichen Trägers ermöglicht werden, wenn die Fachkräfte und Träger ernsthaft dazu in die Lage versetzt werden sollen.

Unsere Gesellschaft – und speziell die Kinder- und Jugendarbeit – braucht Menschen, die sich sozial und ehrenamtlich engagieren, die Verantwortung übernehmen und die sich für die Interessen und den Schutz von Kindern und Jugendlichen einsetzen. Dieser persönliche Einsatz in der Arbeit mit Kindern und in der Jugendarbeit ist für uns unverzichtbar und zudem äußerst wertvoll für unser Gemeinwesen. **Deshalb verdienen unsere Mitarbeitenden, vor allem auch die Ehrenamtlichen, das Vertrauen der Gesellschaft, wenn sie Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg durch das Leben in einer Phase begleiten, in der sie noch ausprobieren müssen, wer sie sind und wer sie sein wollen. Um diesem Vertrauen gerecht zu werden, bedarf es Trägerstrukturen, die darauf abzielen, die handelnden Personen in diese Lage zu versetzen.**

Daher muss alles Streben **darauf abzielen, sexualisierte Gewalt zu erkennen und zu verhindern und gleichzeitig die wertvollen, wertschätzenden und ermöglichenden Strukturen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu erhalten und auszubauen!** Die **Prävention von sexualisierter Gewalt muss in den Blickpunkt der Arbeit vor Ort rücken und dort verlässlich funktionieren**: Sie soll sensibilisieren, informieren und Fragen beantworten und damit ein wichtiger Baustein in der Aus- und Fortbildung und der Arbeit selbst und letztlich auch in der öffentlichen Debatte werden.

Nicht nur in NRW, sondern **bundesweit**, müssen dringend auch **kommerzielle Anbieter** von Angeboten für Kinder und Jugendliche (darunter private Musik- und Sportschulen, Nachhilfeinstitutionen, Anbieter von kommerziellen Ferienangeboten etc.) **zu Schutzkonzepten und deren Einhaltung verpflichtet werden!**

Insgesamt darf bei allen Veränderungen und Vorhaben auch der Aspekt des „**Schutzes im digitalen Raum**“ nicht vergessen und vernachlässigt werden – leider fehlte er auch in diesem Fragenkatalog.

Das Land muss diese Dinge mit ermöglichen, damit wir weiterhin den Eltern, aber auch dem Träger der Öffentlichen Jugendhilfe mit gutem Gewissen sagen können:

Durch die Implementierung von Schutzkonzepten werden Einrichtungen – soweit es eben geht – zu sicheren Orten. Unsere Mitarbeitenden sind dabei kompetent und wir tun alles, um potentiellen Tätern*innen keinen Raum zu geben.

Fröndenberg/Düsseldorf am 30. Juli 2020